

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

A. Problem

Der Entwurf soll die Funktionsfähigkeit der politischen Parteien sicherstellen.

B. Lösung

Änderung des Parteiengesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Anhebung der absoluten Obergrenze müssen zusätzliche Haushaltsmittel von jährlich maximal 15 Mio. DM bereitgestellt werden.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Parteiengesetzes

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2 des Parteiengesetzes wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt ab 1998 245 Millionen Deutsche Mark (absolute Obergrenze).“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. November 1998

Dr. Peter Struck und Fraktion
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264, 291) die absolute Obergrenze für die staatliche Teilfinanzierung der Parteien auf jährlich 230 Mio. DM festgelegt. Die absolute Obergrenze von 230 Mio. DM kann nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 85, 264, 291) mit Rücksicht auf die Veränderung des Geldwertes dann angepaßt werden, wenn eine solche Anpassung notwendig ist. Dabei beschreibt die Höhe der Preisveränderung die Obergrenze der Anpassungsmöglichkeiten. Der Gesetzgeber hat diese Vorgaben des Verfassungsgerichts bei der Novellierung des Parteiengesetzes beachtet (vgl. BGBl. I S. 142 vom 28. Januar 1994).

Die im Frühjahr 1995 von Bundespräsident Dr. Roman Herzog berufene Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat seither gemäß § 18 Abs.6 Satz 3 Parteiengesetz für einen von ihr festgelegten Warenkorb jährlich die Preissteigerungen bei den für die Parteien typischen Ausgaben festgestellt. Die Berichte der Kommission sind als Drucksachen 13/3574, 13/3862, 13/7517 und 13/10159 veröffentlicht worden. Die festgestellten Preissteigerungen lassen eine Erhöhung der absoluten Obergrenze entsprechend dem Gesetz auf 285 Mio. DM zu, die Empfehlungen der Kommission legen eine Erhöhung auf 245 Mio. DM nahe.

Die Kommission hat in ihren Berichten darauf hingewiesen, daß nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 85, 264, 290) sich „der Umfang der Staatsfinanzierung auf das beschränken muß, was zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Parteien unerlässlich ist und von den Parteien nicht selbst aufgebracht werden kann“. Erhöhungen der absoluten Obergrenze, so die Kommission, dienen daher grundsätzlich der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Parteien im laufenden oder bevorstehenden Haushaltsjahr (Drucksache 13/7517 S. 5). Der Gesetzgeber hat seit 1994 darauf verzichtet, die absolute Obergrenze gemäß den Preissteigerungen anzuheben. Faktisch ist damit die absolute Obergrenze seit 1991 unverändert. Die Parteien haben seither die ihnen zur Verfügung stehenden Sparmöglichkeiten genutzt und gleichzeitig erhebliche Anstrengungen unternommen, die selbsterwirtschafteten Einnahmen (insbesondere Mitgliedsbeiträge und Spenden) zu steigern. Auf Grund des bisherigen Verzichts auf eine Anhebung der absoluten Obergrenze und des Ausschöpfens der bei den Parteien vorhandenen Möglichkeiten zu Einsparungen und Steigerungen der selbsterwirtschafteten Einnahmen ist nunmehr ein Zustand erreicht, in dem durch die Anhebung der absoluten Obergrenze die Funktionsfähigkeit der Parteien gemäß der Intention des Bundesverfassungsgerichts und der vom Bundespräsidenten eingesetzten Kommission sichergestellt werden muß.

